

Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Olsbrücken vom 07.10.2020

3. Ergänzungssatzung "Hauptstraße-Schlauweg";

a) Prüfung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB

b) Prüfung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 4 Abs. 2 BauGB

c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Hauptstraße-Schlauweg“ hat in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 05.06.2020 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 22.04.2020. Ihnen wurde die Gelegenheit zur Äußerung bis einschließlich 05.06.2020 gegeben.

Auf Grund eines Fehlers bei der Einladung des Ortsgemeinderates zur Sitzung am 15.04.2020 mussten in der Sitzung vom 22.07.2020 die damals gefassten Beschlüsse erneut gefasst und das Aufstellungsverfahren nochmals durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 14.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020 statt.

In gleicher Zeit wurde auch die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

a) Im Zuge der **Öffentlichkeitsbeteiligung** im Rahmen der Offenlage der Ergänzungssatzung „Hauptstraße-Schlauweg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die in der Zeit vom 14.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020 in der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg stattfand, wurden **keine** Stellungnahmen zur Planung abgegeben.

Kommentar:

Keiner.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

b) Von den mit Schreiben vom 31.07.2020 beteiligten Behörden gingen bis zum 14.09.2020 bzw. heute insgesamt **11 Stellungnahmen** zur Ergänzungssatzung „Hauptstraße-Schlauweg“

der Ortsgemeinde Olsbrücken ein bzw. wurden auf die Stellungnahme zur Beteiligung im Mai/Juni verwiesen. Die Behörden, die keine Mitteilung im Verfahren vom August/September mehr gemacht haben, wurden die bereits abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Stellungnahmen mit Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Hinweise bzw. Anregungen wurden von **4** Behörden vorgebracht; **3** der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden hatten weder Anregungen, Hinweise noch Bedenken vorzubringen.

Wie in der Übersichtsliste dokumentiert, hatten **4** Stellungnahmen Hinweise und Anregungen zum Inhalt; die **nicht abwägungsrelevant sind**, da diese allgemeinen Hinweise beinhalten, bzw. auf das Erfordernis der Koordinierung im Rahmen der Realisierung verweisen.

Übersichtsliste zum Eingang der Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		STELLUNGNAHMEN			
		vom	Ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	Mit Hinweisen und Anregungen	Mit Anregungen / Bedenken - Lfd.-Nr. der Kommentare
1.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	05.05.2020		X (ohne Relevanz)	
2.	DLR Westpfalz, Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	06.05.2020/ 31.08.2020	X		
3.	Landesbetrieb Mobilität Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern	12.05.2020	X		
4.	VG Nordpfälzer Land Bezirksamtstrasse 7 67808 Rockenhausen	12.05.2020	X		
5.	Stadtwerte Kaiserslautern Versorgungs-AG Postfach 2545 67613 Kaiserslautern	13.05.2020		X (ohne Relevanz)	
6.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Postfach 3580 67623 Kaiserslautern	22.05.2020		X Lfd.-Nr. 1	
7.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	28.05.2020		X Lfd.-Nr. 2	
8.	Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	29.05.2020		X Lfd.-Nr. 3	
9.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	02.06.2020		X Lfd.-Nr. 4	

10.	Pfalzwerke Netz AG Postfach 217365 67072 Ludwigshafen	02.06.2020		X (ohne Relevanz)	
11.	Verbandsgemeindewerke –Wasserversorgung- Hauptstr. 27 67697 Otterberg	26.06.2020/ 25.08.2020		X Lfd.-Nr. 5	

VORGEHENSWEISE

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der einzelnen Behörden mit einer Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme (Kurzfassung) aufgeführt die jeweilige Langfassung ist in der Anlage zu der Beschlussvorlage beigefügt. Dazu wird eine (kurze) Erwiderung aus Sicht der Bauleitplanung (kursiv gedruckt) abgegeben und ein Beschlussvorschlag für den Ortsgemeinderat formuliert.

Über jede Stellungnahme ist einzeln abzustimmen.

Nach Beschluss des BVerwG, Beschl. Vom 19.12.2013 – 4 BN 23.13 (OVG Münster) ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ausreichend, wenn die einzelnen Einwendungen in ihren Kernaussagen aufgelistet und ihnen jeweils die Stellungnahmen (Kommentierungen) oder Vorschläge (Beschlussfassungsvorschlag) der Verwaltung (oder alternativ eines beauftragten Büros) gegenübergestellt werden.

BEHANDLUNG DER HINWEISE, ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BEHÖRDEN

1. Kreisverwaltung Kaiserslautern Schreiben vom 22.05.2020

Kurzfassung

- **Untere Landesplanungsbehörde**

Keine Bedenken.

- **Untere Naturschutzbehörde**

- Keine grundsätzlichen Bedenken
- Aufnahme des Hinweises auf § 39 BNatschG, wonach Gehölze nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar entfernt werden dürfen.
- Anregung der Festsetzung eines Gehölzstreifens (einreihige Hecke aus heimischen Gehölzen) im Randbereich des Plangebietes.
- Hinweis auf Naturdenkmal (Einzelbaum ist kein rechtskräftig ausgewiesenes Naturdenkmal).

Kommentar:

Der Hinweis auf die sogenannte „Hiabsruhe“ kann unter Hinweise zu den textlichen Festzungen aufgenommen werden. Zur Sicherung der angeregten Gebietseingrünung sind die textlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen.

Festsetzungsvorschlag:

„Entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebietes entlang der Grundstücksgrenzen ist eine einreihige Hecke aus heimischen Gehölzen anzupflanzen.“

Die Begründung ist bezüglich der Aussage zum Naturdenkmal redaktionell zu überarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Die textlichen Festsetzungen sind, wie dargelegt zu aktualisieren.

Die Hinweise zur Hiebsruhe sind unter B. Hinweise zu textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Der Aufnahme einer Textfestsetzung zur Eingrünung des Plangebietes durch eine Heckenpflanzung wird nicht entsprochen; Änderungen der Textfestsetzungen werden nicht erforderlich.

Die Aussagen in der Begründung bezüglich des Naturdenkmals sind zu aktualisieren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

Kurzfassung

<ul style="list-style-type: none">• Oberflächenentwässerung: Es wird festgestellt, dass grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone zu bevorzugen ist. Das auf öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser kann ungedrosselt in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die im Satzungsentwurf ausgeschlossene Versickerung soll daher durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden. Die dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers wird begrüßt. Entwässerungsmaßnahmen sind im Zuge der Bauverfahren festzulegen.
<ul style="list-style-type: none">• Schmutzwasser: Anfallende Schmutzwässer sind an die bestehenden Mischwasserkanalisation anzuschließen.
<ul style="list-style-type: none">• Bodenschutz: Hinweis auf die Zielvorgabe den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen zu reduzieren.• Für den Geltungsbereich des B-Plan sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Es wird um Mitteilung gebeten sollten neue Erkenntnisse vorliegen.

Kommentar:

Anfallendes Oberflächenwasser soll vor Ort bewirtschaftet und nach Möglichkeit die breitflächige Versickerung bevorzugt werden. Aus Zisternen sollen lediglich Überläufe an die Mischkanalisation angeschlossen werden.

Daher ist das auf Privatflächen anfallende Oberflächenwasser mit einem Volumen von 50 l/m² abflusswirksamer Fläche zu bewirtschaften. Rückhaltung in Zisternen oder auch in offenen Rasenmulden kann erfolgen. Aufgrund der Lage innerorts wird auch zum Schutz der Unterlieger eine Versickerung nicht vorgeschrieben. Notüberläufe aus privaten Rückhaltungen und die Straßenentwässerung werden an den Mischkanal angeschlossen. Zisternen werden so angelegt, dass erst mit halbem Füllstand eine gedrosselte Ableitung des oberen Volumens erfolgt. Die Rückhaltevolumina sind bereits in den textlichen Festsetzungen enthalten.

Mit dem Bauantrag ist auch ein Entwässerungsantrag einzureichen in dem die Entwässerungsmaßnahmen darzulegen und mit den VG-Werken abzustimmen sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu verweisen, mit der ausdrücklich auf die Bodenverhältnisse hingewiesen und von der Errichtung von Versickerungsanlagen abgeraten wird.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme; die Begründung ist mit Bezug auf die Stellungnahme der SGD-Süd und des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu überarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

3. Forstamt Otterberg

Schreiben vom 29.05.2020/13.08.2020

Kurzfassung

Keine Bedenken, jedoch wird angeregt, den Kurvenradius zur Einmündung Schlaweg durch Rücknahme der Trockenmauer zu entschärfen.

Kommentar:

Die Rücknahme der Trockenmauer bedeutet einen erheblichen Eingriff in das zur Bebauung vorgesehene Grundstück, womit auch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in Frage gestellt wird.

Darüber hinaus ist auch auf den bestehenden Sandfang im Übergang vom Schlaweg zu dem östlich angrenzenden Wirtschaftsweg zu verweisen, wodurch ein erhöhter Aufwand zu erwarten ist und Ausbaumaßnahmen an den öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung zur Rücknahme der Trockenmauer wird nicht entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

4. Landesamt für Geologie und Bergbau

Schreiben vom 22.05.2020/11.08.2020

Kurzfassung

Hinweise zum Beteiligungsverfahren, Künftige Beteiligung über das zentrale Internetportal.

- **Bergbau / Altbergbau**
Mitteilung, dass kein Altbergbau oder aktueller Bergbau unter Bauaufsicht erfolgt.
- **Boden und Baugrund**
Empfehlung zur Erstellung eines Baugrundgutachtens inkl. Aussagen zur Hangstabilität.
- Hinweise auf DIN-Normen und die redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der DIN 18915.
- **Mineralische Rohstoffe**

- Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Einwände.
- **Radonprognose**
Hinweis auf Radonpotenzial, Empfehlung von Radonmessungen.

Kommentar:

Der Hinweis zum Beteiligungsverfahren betrifft die VG-Verwaltung. Die Erstellung eines Baugrundgutachtens ist Sache des Bauherrn und ist im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens ohnehin angezeigt und von den Bauherren durchzuführen. Die sonstigen Hinweise sind im Wesentlichen bereits zu den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ aufgenommen, im Zuge der redaktionellen ist auch ein Hinweis zum Radonvorkommen aufzunehmen, der dann Grundlage für Bauplaner und Bauherrn ist, sich für eine auf die Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahme zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen sind, wie dargelegt zu aktualisieren. Die Aussagen in der Begründung sind bezüglich der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu aktualisieren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

5. Verbandsgemeindewerke Otterbach-Otterberg für die Wasserversorgung
Schreiben vom 26.06.2020/25.08.2020

Kurzfassung

Bei einer Geschossflächenzahl von 0,8 müsste ein Löschwasserbedarf in Höhe 96 m³/h zur Verfügung gestellt werden. Dies ist voraussichtlich nicht möglich. Aus diesem Grund sollte eine Reduzierung der Geschossflächenzahl auf 0,7 erfolgen. Bei dieser Geschossflächenzahl müsste ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h zur Verfügung stehen. Dies steht zur Verfügung.

Kommentar:

Der Löschwasserbedarf bei 0,8 müsste untersucht werden, wie hoch er tatsächlich ist. Dies führt zur weiteren Verzögerung. Mit einer Reduzierung auf 0,7 ist auch der Forderung auf sparsamen Umgang mit Grund und Boden genüge getan.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Geschossflächenzahl auf 0,7 zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der nach Einarbeitung der zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen vorliegende Entwurf der Ergänzungssatzung kann damit als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Ergänzungssatzung „Hauptstraße-Schlauweg“ in der Fassung, nach Einarbeitung der beschlossenen zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussvorschläge sind nach den einzelnen Unterpunkten angefügt.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Herr/Frau
zur weiteren Veranlassung.
Otterberg, 19.10.2020